

mit unnöthigen Belästigungen und Inquisitionen Seiten der controlirenden Steuerofficianten verbunden. Die Fleischer zögen es daher fast immer vor, sogleich bei der Anmeldung des Schlachtens das Gewicht der Schlachtstücke anzugeben, müßten aber dabei in der Regel den höchsten Satz angeben, weil sie, wenn sich bei der amtlichen Nachverwiegung und Controle eine Differenz von nur wenig Pfunden ergebe, dann in die Strafe der Defraudation versielen. Ihr Gesuch geht nun dahin, die Schlachtsteuer der Fleischer eben sowie bei dem Hauschlachten nach Stücken zu erheben, und aus den jetzt bestehenden Tarifsätzen das Mittel heraus zu nehmen, wobei der Staat nichts an Einnahme verliere, das Gewerbe der Fleischer aber von einer lästigen Fessel befreit werden würde. Es sei mir erlaubt, aus den ständischen Verhandlungen über das Schlachtsteuergesetz im Jahre 1833 Einiges anzuführen, was den Antragstellern zur Unterstützung gereichen dürfte. Es haben sich nämlich schon damals Bedenken darüber erhoben, daß die Höhe der Schlachtsteuer von demjenigen Vieh, welches zum Hausverbrauch, und demjenigen, welches zur Bank geschlachtet wird, verschieden sein solle, und man ist dagegen vielseitig der Ansicht gewesen, daß eine gesetzliche Bestimmung, nach welcher ein solcher Unterschied stattfinden solle, dem richtigen Verhältniß der Sache aus dem Grund nicht entspreche, weil die Schlachtsteuer eine Consumtionsabgabe, nicht aber eine Abgabe vom Gewerbe sei, in dieser Rücksicht aber die Abgabe gleich sein müsse, es möge das Vieh für den Verkauf oder zum Hausverbrauch geschlachtet werden. Man könne daher eine verdoppelte Steuer für die Fleischer nicht rechtfertigen, weil dadurch ihr Gewerbebetrieb nothwendig beeinträchtigt werde. Die Petenten finden indeß darin, daß ihre Schlachtsteuer höher ist, als bei dem Hauschlachten im Allgemeinen keinen Grund zur Beschwerde, sondern nur darin, daß die Steuer beim Bankchlachten nach verschiedenen sich nach dem Gewicht richtenden Sätzen, und nicht vielmehr wie beim Hauschlachten ohne Rücksicht aufs Gewicht nach dem Stück gefordert werde. Aber auch diese letztere Ansicht hat schon bei den ständischen Verhandlungen über das Gesetz viele Vertheidiger gefunden, und der Antrag, daß kein Unterschied zwischen Haus- und Bankchlachten gemacht werden möchte, ist dadurch motivirt worden, daß eines Theils die Regie durch diese Erhebungsweise ungemein erleichtert, eine lästige Controle und Nachverwiegung überflüssig gemacht, andern Theils aber auch dieses befördert würde, daß man nun einen Grund mehr anerkennen müsse, die Mastung zu vervollkommen und gutes Schlachtvieh zum Verkauf zu bringen. Auf Seiten der Fleischer würde sich dann die Aufforderung darbieten, das beste Vieh zu schlachten. Dieselbe Ansicht haben nun auch die Fleischer in Zwickau, und nicht nur dort, sondern, wie ich glaube, im ganzen Lande; ja ich habe von Steuerofficianten selbst bestätigen hören, daß diese Erhebungsweise und die damit verbundene Controle mit einer sehr nachtheiligen Beeinträchtigung des Fleisbergewerbes verbunden sei. Wenn nun jede Erhebungsart Tadel verdient, welche neben der Abgabe auch noch mit andern Nachtheilen für die Contribuenten

verbunden ist, so finde ich die Sache für berücksichtigungswerth und würde die geehrte Deputation, an welche sie zur Begutachtung verwiesen werden wird, bitten, derselben ihre Unterstützung angedeihen zu lassen.

Präsident D. Haase: Es sind bereits mehre Petitionen bei der Kammer eingegangen, theils von Fleischern, theils von Schenkwrthen, welche die Schlachtsteuer betreffen. Diese Petitionen sind, weil mehre Deputirte sie bevormorteten, an die dritte Deputation abgegeben worden. Der Bericht dieser Deputation ist zwar schon zur Registrande eingereicht, aber noch nicht zur Berathung gekommen. Es dürfte daher zweckmäßig sein, auch die vorliegende Eingabe dahin zu verweisen, um sie bei dem, vielleicht in nächster Woche stattfindenden Vortrage mit zu erwähnen, und die Hauptmomente derselben mündlich zu referiren. Ist die Kammer damit einverstanden? — **Einstimmig Ja.** —

Abg. Hänßschel: Der vierten Deputation liegt jetzt ebenfalls eine Petition der Fleischerinnung zu Dresden zur Begutachtung vor, die ganz gleichen Inhalts ist, wie diejenige, die der Abg. Oberländer so eben bevormortete; dem geehrten Präsidio wollte ich daher anheim geben, ob es nicht zweckmäßig sein würde, auch diese Petition der dritten Deputation mit zu überweisen, da die vierte Deputation den Bericht darüber noch nicht erstattet hat.

Präsident D. Haase: Ist die Kammer einverstanden, daß auch diese Petition an die dritte Deputation abgegeben werde? — **Allgemein Ja.** —

5) Den 23. März. Der Advocat Rumpelt zu Dresden überreicht einen Nachtrag zu der unter Nr. 431 der Hauptregistrande übergebenen Petition. —

Präsident D. Haase: Es dürfte diese Eingabe nachträglich an den betreffenden Referenten der vierten Deputation zu überweisen sein, da der Bericht bereits gefertigt ist.

6) Den 24. März. Petition des Stadtrathes zu Zschopau, Heinrich Moritz Wolf, den von dieser Commun zu Unterhaltung des königl. Gerichts zu gewährenden Beitrag betreffend, nebst 1 Beilage. —

Abg. Wieland: Der Stadtrath zu Zschopau hat mich gebeten, diese Eingabe zu überreichen, und mir überlassen, sie nach Befinden zu bevormorten. Das erste ist geschehen, das zweite finde ich unbedenklich. Auf das Specielle der Sache werde ich in diesem Augenblicke nicht eingehen, obwohl ich die Petition, wenn auch nicht nach dem zwischen dem Fisco und der Stadt Zschopau bestehenden Contractsverhältnisse, doch nach unserer jetzigen staatsrechtlichen Praxis für sehr begründet erachten muß. Noch eins erlaube ich mir zu erwähnen. Die Petition ist an die zweite Kammer gerichtet, im Contexte aber ist die Ständeversammlung im Allgemeinen erwähnt. Nun hoffe ich zwar und vertraue der hohen Kammer, daß sie dem